

GARGER | SPALLINGER | HUGER  
RECHTSANWÄLTE GMBH



# Datenschutzrecht aus arbeitsrechtlicher Sicht im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung

Mag. Dr. Martin Huger, LL.M.



# Übersicht

- Datenschutzrechtliche Grundlagen
  - Datenschutzgesetz
  - Datenschutz-Grundverordnung
- Checkliste

Dieser Vortrag und diese Folien sollen einen Überblick zum neuen Datenschutzrecht geben, stellen aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können die Rechtsberatung für den konkreten Einzelfall daher nicht ersetzen. Jegliche Haftung ist daher ausgeschlossen.

## Arbeitnehmerdaten

- Bewerberdaten
- Daten für/während Dienstverhältnis (zB elektronischer Personalakt)
- private Daten (zB Privatnutzung Mail)
- Dienstnehmerdaten in Konzerndatenbank –Transfer im Konzern
- Daten ausgeschiedener Dienstnehmer (zB Dienstzeugnis)

## Unternehmensdaten

- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (zB Kundendaten, etc)

## Datenschutzgesetz 2000- DSG 2000

- gilt derzeit noch

## EU Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO

### Verordnung (EU) 2016/679

- gilt ab 25.05.2018

## Datenschutzgesetz - DSG

- Datenschutzanpassungsgesetz ändert DSG 2000 ab 25.05.2018

## Anwendungsbereich

- Ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten und nichtautomatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Dateisystem
- Personenbezogene Daten – alle Informationen die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen
- Daten von juristischen Personen und Personengesellschaften nicht erfasst – aber Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSGVO erfasst auch juristische Personen

## Anwendungsbereich

- Datenverwendung im Rahmen einer Niederlassung innerhalb der EU oder Verarbeitung von Daten von Personen die sich in der EU befinden, wenn Datenverarbeitung in Zusammenhang steht mit:
  - Waren oder Dienstleistungen anzubieten
  - Das Verhalten betroffener Personen zu beobachten
- DSGVO gilt für alle Unternehmen (auch Klein- und Einpersonenerunternehmen)

## Datengeheimnis § 6 DSG

- Verantwortliche, Auftragsverarbeiter und ihre **Mitarbeiter** – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich **auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut** wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, **geheim** zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).
- Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen **Anordnung** ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) **übermitteln**. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche **Verpflichtung ihrer Mitarbeiter** nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis **auch nach Beendigung** des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.

## Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 5 DSGVO)

- rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in nachvollziehbarer Weise („**Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz**“)
- festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke („**Zweckbindung**“)
- angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt („**Datenminimierung**“)
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand („**Richtigkeit**“)
- Speicherung in Form, die Identifizierung der Betroffenen nur solange ermöglicht als für Zwecke erforderlich („**Speicherbegrenzung**“)
- Verarbeitung gewährleistet angemessene Sicherheit der Daten („**Integrität und Vertraulichkeit**“)
- Verantwortlicher muss die Einhaltung dieser Grundsätze nachweisen können („**Rechenschaftspflicht**“)

## Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art 6 DSGVO)

- **Einwilligung** zur Verarbeitung
- zur **Erfüllung eines Vertrags** mit der betroffenen Person oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahme erforderlich
- Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung**
- erforderlich um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen
- für Wahrnehmung einer **Aufgabe im öffentlichen Interesse** erforderlich
- zur Wahrung der **berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person überwiegen

## Bedingungen für die Einwilligung (Art 7 DSGVO)

- **Nachweis** über Einwilligung durch Verantwortlichen
- bei schriftlicher Erklärung, die auch andere Themen umfasst, muss Ersuchen um Einwilligung in **verständlicher und leicht zugänglicher Form** in einer **klaren und einfachen Sprache** erfolgen
- Recht, Einwilligung jederzeit zu **widerrufen**; **Belehrung** über Widerrufsrecht; Widerruf so einfach wie Zustimmung
- **freiwillig** (Prüfung, ob Erfüllung eines Vertrages von Einwilligung abhängig ist, die für Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich ist)

## Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art 9 DSGVO)

- Verarbeitung „**sensibler**“ **Daten** (rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung) ist untersagt
- außer **Ausnahme** z.B. Einwilligung oder z.B.
  - Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist

## Auftragsverarbeiter (Art 28 DSGVO)

- Verarbeitung im **Auftrag** eines Verantwortlichen
- Hinreichend Garantien für geeignete technische und organisatorische **Schutzmaßnahmen**
- **Vertrag** (Gegenstand und Dauer, Art und Zweck, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien betroffener Personen, Pflichten und Rechte des Verantwortlichen)

## Pflichten Verantwortliche und Auftragsverarbeiter

- **Meldepflicht** an Datenverarbeitungsregister **entfällt** ab 25.05.2018
- schriftliches (auch elektronisches) **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** (Art 30 DSGVO)
  - Kontaktdaten Verantwortlicher/ allenfalls Datenschutzbeauftragter
  - Zwecke der Verarbeitung
  - Beschreibung Kategorien der betroffenen Personen
  - Beschreibung Kategorien personenbezogene Daten
  - Kategorien von Empfängern
  - Übermittlungen an Drittland oder internationale Organisation
  - wenn möglich, vorgesehenen Fristen für die Löschung
  - wenn möglich, allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

**Ausnahme:** Unternehmen mit **weniger als 250 Mitarbeitern**, außer **Risiko** für Rechte und Freiheiten der Betroffenen oder **Verarbeitung nicht nur gelegentlich** oder umfasst **besondere Kategorien** von Daten über rassische/ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zur sexuellen Orientierung oder Daten über Straftaten

- Export Funktion aus DVR - Online

## Sicherheit der Verarbeitung (Art 32 DSGVO)

- Gewährleistung eines **angemessenen Schutzniveaus** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (zB genehmigte Verhaltensregeln Art 40 oder genehmigtes Zertifizierungsverfahren Art 42)
- Maßnahmen:
  - Pseudonymisierung und Verschlüsselung
  - Vertraulichkeit der Daten sicherstellen
  - Daten und Zugang bei Zwischenfall rasch wiederherzustellen
  - Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Sicherheit

- **Meldung von Verletzungen** des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (Art 33 DSGVO)
  - wenn Risiko für Rechte und Freiheit der Betroffenen besteht (unverzüglich binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung)
- **Benachrichtigung** der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **betroffene Person** (Art 34 DSGVO)
  - wenn hohes Risiko für Rechte und Freiheit der Betroffenen besteht

## Datenschutz-Folgeabschätzung (Art 35 DSGVO)

- vorab, wenn Verarbeitung ein **hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen** zur Folge hat und in folgenden Fällen:
  - **systematische und umfassende Bewertung** persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient
  - **umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien** von Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
  - systematische umfangreiche Überwachung **öffentlich zugänglicher Bereiche**
  - oder in **Liste der Aufsichtsbehörde** („Black-List“) genannt

## Datenschutz-Folgeabschätzung (Art 35 DSGVO)

- Folgeabschätzung hat zu enthalten:
  - systematische Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge, Zwecke der Verarbeitung, Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, Bewertung der Risiken für Betroffenen, geplante Abhilfemaßnahmen zur Bewältigung der Risiken
- Richtlinien der Art 29 Datenschutzgruppe als Anhaltspunkte für Methode und Inhalt

- Vorherige Konsultation (Art 36 DSGVO)
  - Datenschutzbehörde ist vor Beginn der Verarbeitung zu konsultieren, wenn aus Datenschutz-Folgeabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern keine Maßnahmen zu Eindämmung des Risikos ergriffen werden; Datenschutzbehörde kann Abhilfemaßnahme vorschlagen oder Datenanwendung untersagen

## Datenschutzbeauftragter (Art 37 DSGVO)

- Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art 37 DSGVO)
  - wenn Verarbeitung durch Behörde oder öffentliche Stelle
  - **Kerntätigkeit** des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters besteht in Durchführung von Verarbeitungsvorgängen welche eine **umfangreiche regelmäßige** und **systematische Überwachung** von Betroffenen erforderlich machen
  - Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in **umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien** (z.B. rassische Herkunft, Straftaten, Gesundheitsdaten etc)
- freiwillige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten - Rechtsfolgen

## Aufgaben Datenschutzbeauftragter (Art 39 DSGVO)

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen/Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach DSGVO
- Überwachung der Einhaltung von Datenschutzvorschriften
- Beratung bei Datenschutzfolgeabschätzung
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde

## Stellung des Datenschutzbeauftragten (Art 38 DSGVO)

- Verfügung über ausreichend Ressourcen und Fortbildungsmöglichkeiten
- Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen
- Berichtet unmittelbar an höchste Managementebene
- Bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen und darf **wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden** (Kündigungsschutz?)
- Geheimhaltungspflicht (§ 5 Abs 1 DSG)
- Aussageverweigerungsrecht (§ 5 Abs 2 DSG)

## Anforderungen an Datenschutzbeauftragten

- Akademische Ausbildung nicht erforderlich, aber berufliche Qualifikation und Fachwissen
- Interessenkonflikt vermeiden (Personal, IT, verantwortlicher Beauftragter)
- Kann Arbeitnehmer oder Dienstleister sein
- unterliegt Datengeheimnis

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen (Art 37 Abs 7 DSGVO)

## Übermittlung von Daten innerhalb Österreichs oder EU

- Zulässig, wenn insbesondere Grundsätze der Verarbeitung (Art 5 DSGVO) und Bedingungen der Rechtmäßigkeit (Art 6 DSGVO) erfüllt
  
- Wenn aufgrund von Übermittlung hohes Risiko für Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen, dann vorab Datenschutz-Folgeabschätzung

## Übermittlung von Daten in Drittstaaten (Art 44ff DSGVO)

- Nur zulässig, wenn Bestimmungen der DSGVO eingehalten
- Wenn Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein **angemessenes Schutzniveau** bietet (Entscheidung der EU Kommission) – derzeit: Schweiz, Kanada, Andorra, Argentinien, Färöer Inseln, Guernsey, Israel, Isle of Man, Jersey, Neuseeland, Uruguay, USA iFv Privacy Shield Unternehmen
- Wenn **geeignete Garantien** (z.B. genehmigte verbindliche interne Datenschutzvorschriften, Standardschutzklausel, genehmigte Verhaltensregeln, genehmigte Zertifizierungsmechanismus, genehmigte Vertragsklauseln mit Empfänger) vorgesehen sind und Betroffene durchsetzbare Rechte und Rechtsbehelfe haben
- Weiters Ausnahmen für **bestimmte Fälle**: z.B. **ausdrückliche Einwilligung** nach Information über Risiken, zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich, etc.

## Übermittlung von Daten in Drittstaaten (Art 44ff DSGVO)

- Wenn keine der genannten Ausnahmen vorliegt: Übermittlung nur dann, wenn die Übermittlung **nicht wiederholt** erfolgt, nur eine **begrenzte Zahl** von betroffenen Personen betrifft, für die **Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen** des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht **überwiegen**, und der Verantwortliche **alle Umstände** der Datenübermittlung **beurteilt** und auf der Grundlage dieser Beurteilung **geeignete Garantien** in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat. Der Verantwortliche setzt die **Aufsichtsbehörde** von der Übermittlung **in Kenntnis**. Der Verantwortliche **unterrichtet** die **betroffene Person** über die Übermittlung und seine zwingenden berechtigten Interessen
- bisher erteilte Genehmigungen gelten grundsätzlich weiter

## Rechte der Betroffenen

- **Informationspflicht** bei Erhebung personenbezogener Daten (Art 13 DSGVO) auch über Website möglich
- **Informationspflicht**, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Art 14 DSGVO)
- Auskunftsrecht (Art 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung und Löschung (Art 16, 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO) – Daten dürfen dann nur mehr gespeichert aber nicht verarbeitet werden
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht z.B. bei Direktmarketing (Art 21 DSGVO)

## Befugnisse der Aufsichtsbehörde (Art 55ff DSGVO, § 22 DSG)

- Überwachung und Durchsetzung der DSGVO
- **Untersuchungsbefugnisse** – Herausgabe von Informationen/Datenschutzprüfungen
- Vorübergehende oder endgültige Beschränkung oder **Verbot der Verarbeitung**
- Geldbuße verhängen
- Übermittlung von Daten an Drittland untersagen
- etc.

## Rechtsbehelfe

- **Beschwerde** an Aufsichtsbehörde/DSB (Art 77 DSGVO / § 24 DSG)
  - binnen eines Jahres ab Kenntnis, längstens aber binnen 3 Jahren nach Ereignis
  - Entscheidung: Feststellung / Auftrag (zB Auskunft, Löschung, etc)
  - Beschwerde an Bundesverwaltungsgericht
  
- Recht auf materiellen oder immateriellen **Schadenersatz** gegen Verantwortlichen/ Auftragsverarbeiter mit Beweislastumkehr nach Bestimmungen ABGB – Landesgerichte zuständig (Art 82 DSGVO / § 29 DSG)

- Staaten können durch Gesetz oder KV oder BV **spezifischere Regelungen** zum Schutz der Arbeitnehmerdaten vorsehen (Art 88 DSGVO)
- **ArbVG** ist, **soweit** es die Verarbeitung **personenbezogener** Daten regelt, eine Vorschrift im Sinne von Art 88 DSGVO (§ 11 DSG)
- Frage – **Geldbußen** bei Verstößen gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen?  
(Mitteilung an Kommission abzuwarten)

## Informationspflicht und Überprüfung – Betriebsrat (§ 91 Abs 2 ArbVG)

Arten von personenbezogenen Arbeitnehmerdaten werden automationsunterstützt aufgezeichnet

welche Verarbeitungen und Übermittlungen sind vorgesehen

auf Verlangen Überprüfung der Grundlagen für Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen

Einsicht in Daten der Arbeitnehmer durch BR grundsätzlich nur mit Zustimmung der Arbeitnehmer, außer Sonderbestimmung

## Personalfragebögen (§ 96 Abs 1 Z 2 ArbVG)

wenn nicht nur allgemeine Angaben zur Person und Angaben über die fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verwendung

## **Kontrollmaßnahmen (§ 96 Abs 1 Z 3 ArbVG, § 10 AVRAG)**

### **Video – Internet/E-Mail – Standortdaten – Whistleblowing**

Kontrollmaßnahmen und technische Systeme

Berührung der Menschenwürde

## **Personaldatensystem (§ 96a Abs 1 Z 1 ArbVG)**

System zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Arbeitnehmerdaten

über Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachliche Voraussetzungen hinaus

BV nicht erforderlich, wenn tatsächliche oder vorgesehene Verwendung der Daten nicht über Erfüllung von Verpflichtungen aus Gesetz, KV, BV oder Arbeitsvertrag hinausgeht

## Personalbeurteilungssystem (§ 96a Abs 1 Z 2 ArbVG)

wenn Daten erhoben werden, welche nicht durch betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind

## §§ 12, 13 DSGVO

- Bildaufnahme – durch Verwendung technischer Einrichtungen zur Bildverarbeitung vorgenommene Feststellung von Ereignissen im öffentlichen oder nicht öffentlichen Raum zu privaten Zwecken
- **Zulässig**, wenn
  - für lebenswichtige Interessen einer Person erforderlich
  - Einwilligung erteilt
  - durch Gesetz erlaubt
  - im Einzelfall überwiegende rechtliche Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten

- überwiegende **rechtliche Interessen** insbesondere bei
  - vorbeugendem Schutz von Personen oder Sachen auf privaten Liegenschaften
  - vorbeugendem Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, wegen bereits erfolgter Rechtsverletzung oder besonderer Gefährdung und kein gelinderes Mittel verfügbar
  - privates Dokumentationsinteresse, nicht auf die identifizierbare Erfassung unbeteiligter Personen gerichtet
- **unzulässig** ist Bildverarbeitung
  - in höchstpersönlichem Lebensbereich ohne Einwilligung
  - Zweck der **Kontrolle von Arbeitnehmern**
  - automationsunterstützter Abgleich mit andern personenbezogenen Daten
  - Auswertung von Bilddaten anhand besonderer Kategorien von Daten als Kriterium

- Besondere **Datensicherheitsmaßnahmen**
  - Zugang zur Bildaufnahme und nachträgliche Veränderung durch Unbefugte muss ausgeschlossen sein
  - jeder Verarbeitungsvorgang ist zu protokollieren (außer Echtzeitüberwachung)
  - Personenbezogene Daten zu löschen, wenn für Zweck der Aufnahme nicht mehr erforderlich; länger als 72 Stunden Aufbewahrung muss verhältnismäßig sein und ist gesondert zu protokollieren und zu begründen
  - Bildaufnahme ist zu kennzeichnen (Verantwortliche hat aus Kennzeichnung hervorzugehen)

- **Geldbußen - Art 83 DSGVO**

- Bis zu **EUR 10 Millionen** oder **2% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes** (z.B. bei Verletzung der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungen oder Datenschutzfolgeabschätzung, etc.)
- Bis zu **EUR 20 Millionen** oder **4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes** (z.B. bei Verletzung der Grundsätze der Verarbeitung, Verstoß gegen Rechte der Betroffenen, Verstoß bei Übermittlung an Drittland, Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde, etc.)
  - Kumulationsprinzip je Verstoß
  - Haftung – Geschäftsführer/Vorstand/verantwortlicher Beauftragter/Unternehmen

- **Geldbußen - § 62 DSGVO**

- Verwaltungsstrafe **bis zu EUR 50.000,--** für bestimmte zusätzliche Tatbestände (zB vorsätzlich widerrechtlicher Zugang zu Datenverarbeitung, Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses übermittelt, Bildverarbeitung entgegen den Vorschriften des DSGVO betreibt etc)

- **Allgemeine Regelungen zur Verhängung von Geldbußen - § 30 DSGVO**

- Geldbuße **gegen juristische Person** möglich, wenn Verstoß durch Person mit Organ- oder Führungsfunktion (Befugnis zur Vertretung, Befugnis Entscheidungen zu treffen, Kontrollbefugnis)
- Juristische Person auch verantwortlich, wenn mangelnde Kontrolle durch Personen mit Organ- oder Führungsfunktion
- **Absehen** von Bestrafung eines Verantwortlichen gem § 9 VStG, wenn bereits eine Verwaltungsstrafe gegen juristische Person verhängt wird und keine Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen (ErwGr 148 DSGVO)

- **Welche Datenverarbeitungen/Übermittlungen (Standardanwendungen, Datenanwendungen im DVR registriert) gibt es? – Erstellung Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**
- **Einklang mit DSGVO (Zwecke, Rechtsgrundlage der Verarbeitung)?**
- **Ist ein Datenschutzbeauftragter erforderlich?**
- **Werden Auftragsverarbeiter herangezogen? Vereinbarung prüfen?**
- **Wie werden Informationspflichten erfüllt?**
- **Welche Datensicherheitsmaßnahmen gibt es?**
- **Ist eine Datenschutzfolgeabschätzung erforderlich?**
- **Einwilligen in Verarbeitungen/Übermittlungen prüfen – Einklang mit DSGVO**
- **Anpassung Datenschutzerklärungen, Betriebsvereinbarungen – Terminologie/Verweise – Prüfung auf Übereinstimmung mit Voraussetzungen DSGVO**

GARGER | SPALLINGER | HUGER  
RECHTSANWÄLTE GMBH



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Mag. Dr. Martin Huger, LL.M.  
[mhuger@gsplegal.at](mailto:mhuger@gsplegal.at)

